

SCHUTZZONENREGLEMENTfür die Quellfassung Neubachs der Wasserversorgung BachsI. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art.1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellfassung Neubachs erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art.2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die Weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellfassung Neubachs bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen.

Art.3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnungen der Zonen ergeben sich aus der Situation der Schutz-zonenpläne Massstab 1:1000 (Plan Nr.79.14.01, datiert vom 5. Mai 1981) des Ingenieurbüros Georg Eppler, Regensdorf.

Art.4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art.5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in und auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.

Ausgenommen sind Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

- b) Das Erstellen und Betreiben von Materallagern für lösliche Stoffe, Deponien aller Art, Ablagerungen von festen, schlammförmigen oder flüssigen, grundwassergefährdenden Abfällen wie Kehrichtkompost, Kehrichtschlacke und Klärschlamm sind verboten.
- c) Kiesgruben, Kläranlagen, Sickerschächte und Friedhöfe sind verboten.
- d) Die Kanalisationen (einschl. Hausanschlüsse) sind dicht zu erstellen und periodisch alle drei Jahre zu kontrollieren.
- e) Grünfuttersilos, Jauchegruben, Miststöcke und permanente Gülleverschlauungen müssen baulich so gestaltet werden, dass das Versickern von Silowasser und Gülle nicht möglich ist. Eine Dichtigkeitskontrolle muss durchgeführt werden können.
- f) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung der allgemeinen Regeln ohne Einschränkungen erlaubt.
- g) Auffüllungen von inertem (d.h. untätigem) Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art.6: Zusätzlich zu den in Artikel 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer Hoch- und Tiefbauten, Parkplätze, Abwasserleitungen und Materiallager ist verboten. Ausgenommen sind Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, bei deren Bau und Betrieb keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- b) Strassen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungen sind grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung der Strasse durch die engere Schutzzone

ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen speziellen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und des Betriebs der Strasse die Möglichkeit der Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Der Bau von neuen Strassen bedarf der Bewilligung der Baudirektion.

- c) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Düngemitteln, Spritzmitteln und Jauche, wo dies erlaubt ist, darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während und kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- d) Das Ausbringen von Klärschlamm in der ganzen engeren Schutzzone ist verboten. Jaucheverbot gemäss Schutzzonenplan. Wo das Ausbringen von Jauche zugelassen ist, soll nicht mehr als 30 m^3 pro Jauchengabe und Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2-3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

Permanente Verschlauchung von Jauche ist nicht gestattet.

- e) Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst- und Gemüsebau bedürfen einer Bewilligung durch die Baudirektion.

